**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des

**N**ext **G**eneration-**A**ccess im Ländlichen Raum

- II-B2-0228.22904.03.02 - vom 19.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung

An die

Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle Gigabit.NRW

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

1. **Antragsteller/in**

1.1 Name / Anschrift / amtlicher Gemeindeschlüssel1. 1.2 Vertretungsberechtigte Person (Name / Funktion)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Unternehmernummer bei der LWK: | | |

1.3 Ansprechpartner/in

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Auskunft erteilt | Telefon (mit Vorwahl) | Fax (mit Vorwahl) | E-Mailadresse |
|  |  |  |  |

Antragsteller/in:  Gemeinde  Zusammenschluss von Gemeinden  Kreis

**2. Maßnahme**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **2.1 Zuschuss des Antragstellers an einen privaten oder kommunalen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (gem. Nr. 2.1 der Förderrichtlinie).**  **2.2 Betreibermodell**  **Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteter Glasfaser**  **Ausführung von Tiefbauleistungen mit und ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunkmastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in einem NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann**  **Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit und ohne Kabel) zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard** | |
| **Ort der Maßnahme:** | | Betroffene Kommunen / Orte / Ortschaften: |
| **Durchführungszeitraum:** | | Datum: von       bis |
| **projektspezifische Indikatoren – Ausgangswerte**  Anzahl der Haushalte im Untersuchungsgebiet:  Anzahl unterversorgter Haushalte (weniger als 30 Mbit/s Downstream): | | |
| **projektspezifische Indikatoren – Zielwerte**  Anzahl anzuschließender Haushalte insgesamt (technisch realisierbar):  Zu realisierende Bandbreiten von mind. 30 Mbit/s:  Zu realisierende Bandbreiten von mind. 50 MBit/s: | | |
| **Geplante Technologie:**  FTTB (PtP)  FTTB (PtMP)  FTTH (PtP)  FTTH (PtMP)  Richtfunk (PtP)  Richtfunk (PtMP)  CATV / HFC (mit MGK)  CATV / HFC (ohne MGK)  FTTC VDSL / Vectoring (mit MGK)  FTTC VDSL / Vectoring (ohne MGK)  Sonstige    Mehrfachantworten möglich  MGK = Migrationskonzept, PtP = Point to Point, PtMP = Point to MultiPoint | | |

**3. Finanzierungsplan**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | | Betrag in € | Feststellungen der Bewilligungs-behörde |
| 1 | | 2 | 3 |
| 3.1 | Gesamtkosten (z.B. Wirtschaftlichkeitslücke, Investitionskosten für Leerrohrverlegung) |  |  |
| 3.2.1 | abzüglich Leistungen Dritter  (ohne öffentliche Förderung) |  |  |
| 3.2.2 | abzüglich nicht zuwendungsfähige Kosten  (z.B. für Finanzierung, Grunderwerb, Endkundengeräte,  Empfängerantennen, MwSt.) |  |  |
| 3.3 | Zuwendungsfähige Ausgaben |  |  |
| 3.4 | Beantragte Förderung: 90% / 100%\* |  |  |
| 3.5 | Eigenanteil |  |  |
| 3.6 | Zuwendung |  |  |
| Datum, Unterschrift des/der Prüfers/in | |  | |

* Nichtzutreffendes bitte streichen; 100% nur bei Gemeinden mit HSK

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit  (Kassenwirksamkeit) | | | |
|  | 2018 | 2019 | 2020 | Summe |
| Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro |  |  |  |  |
| davon Eigenanteil/ Spenden in Euro |  |  |  |  |
| Beantragte Zuwendung in Euro |  |  |  |  |

**4. Begründung**

|  |  |
| --- | --- |
| 4.1 | Zur Notwendigkeit der Maßnahme (z.B. Unterversorgung, Breitbandbedarf, weitere Ausgangs- und Zielwerte, fachl. Beratung usw.) |
| 4.2 | Zur Notwendigkeit der Förderung |

**5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

|  |
| --- |
| Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/ für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw. |

**6. Erklärungen / Bestätigungen**

|  |  |
| --- | --- |
| 6.1 Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass | |
|  | ein Haushaltssicherungskonzept:  nicht zu beachten ist (bei Zusammenschlüssen: Auflistung der Gemeinden),  zu beachten ist (bei Zusammenschlüssen: Auflistung der Gemeinden),  die Maßnahme im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes  durchgeführt wird,    ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorliegt. Die Zustimmung des  Kreises ist dem Antrag beigefügt, |
|  | keine anderen öffentlichen Finanzierungshilfen in Anspruch genommen werden oder beantragt sind. |
| 6.2 Die Antragstellerin / Der Antragsteller bestätigt, dass | |
| - | mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen (Ziffer 2.2 der Richtlinie) gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung |
| - | für das Erschließungsgebiet keine Förderung nach dem Kommunalinvestitions-förderungsgesetz oder der Bundesrahmenregelung in Anspruch genommen wurde |
| - | im Falle von Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (Betreibermodell) die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude bestehen |
| - | die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind |
| -  - | bekannt ist, dass die Angaben des Antrages an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, alle Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrags sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können  Daten für die Evaluation der Vorhaben sowie des NRW-Programms ländlicher Raum vorgehalten und abgefragt werden können |
| -  -  -  - | die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten (siehe Anhang) diesem Antrag beigefügt waren und deren Inhalt zur Kenntnis genommen wurde  die Bundesnetzagentur zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) konsultiert wurde bzw. wird  bekannt ist, dass der Entwurf des Vertrages mit dem Netzbetreiber der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis gegeben werden muss  bekannt ist, dass die Erschließungsgebiete dokumentiert und zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas und den Breitbandatlas zu melden sind |
| - | bekannt ist, dass die Gewährung der beantragten Zuwendung auf den folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Fassung beruht:   * der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6-0228.22904.03.02 vom 19.04.2016) in der geltenden Fassung, * den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, * der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L Nr. 347 vom 20.12.2013 S. 487), * der Verordnung (EG) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 227 vom 31.07.2014 S. 18) in der geltenden Fassung, * der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance (Abl. L Nr. 227 vom 31.01.2014 S. 69) in der geltenden Fassung * der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation-Access (NGA-) Breitbandversorgung (Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland) sowie * der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.01.2013, S. 1) |
| -  - | die Einhaltung der nach einer Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane bzw. von diesen Bevollmächtigte kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck wird dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen, das Recht auf Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen sowie ggf. das Recht, die erzielten Bandbreiten durch Messungen zu überprüfen, eingeräumt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.  bekannt ist, dass die Nichterreichung der Zielwerte der Förderung nach Richtliniennummer 2.1 (Versorgung von 85% der Haushalte mit 50 Mbit/s sowie 95% der Haushalte mit 30 Mbit/s) bei Abnahme des Netzes die Nichterfüllung des Zuwendungszwecks und damit die Rückforderung der kompletten Zuwendung zur Folge hat. |

**7. Anlagen**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Darstellung der geplanten Maßnahme (vorgesehene Technologie, detaillierte Ausbauplanung, Netzplan)  Kartografische Darstellung des endgültigen Ausbaugebietes (straßenzuggenau) in gedruckter Version und als GIS-fähiges Polygon (Polygon in shape-Format);  Nachweis der Veröffentlichung (unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) und Ergebnis des durchgeführten Markterkundungsverfahrens zur fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 30 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre; |
|  | Nachweis der Veröffentlichung (unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)), Veröffentlichungstext und Ergebnis eines durchgeführten offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Wahrung der Technologieneutralität zur Auswahl geeigneter potentieller Netzbetreiber:  Begründung für die Wahl des Auswahlverfahrens (Konzession/Vergabe)  Vergabevermerk des Antragstellers mit Ergebnis und begründete Dokumentation des  Auswahlverfahrens (Leistungsbeschreibung, Dokumentation der Endkundenpreise, des  offenen Zugangs auf Vorleistungsebene und dass bei gleichen technischen  Spezifikationen der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist.)  Auswertung der Angaben der Netzbetreiber  Nachvollziehbare Berechnung zur Bewertung der Angebote  Referenzen der Netzbetreiber zum Nachweis der Qualifikation  Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes oder einer gleichgelagerten Einrichtung über die vergaberechtskonforme Durchführung des Auswahlverfahrens  Stellungnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu Zugangsbedingungen und Preisen  (kann nachgereicht werden, muss aber spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag vorgelegt werden)  Plausible Darlegung zur Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie bzw. der Investitionskosten und Pachteinnahmen (für den Zeitraum von 20 Jahren) bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie |
|  | Nachweis des Vertragsabschlusses mit dem Netzbetreiber  (kann nachgereicht werden, muss aber spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag vorgelegt werden)  bei Zusammenschlüssen von Gemeinden:  Entwurf der Konsortialvereinbarung; eine Kopie der von allen Gemeinden unterschriebenen Vereinbarung muss spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag vorgelegt werden. |

**……………………………………… .………………………………………**

(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten**

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

den Namen der Begünstigten, und zwar

* bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
* den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
* den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

1. die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
2. eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
3. eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EUAgrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland:1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

* Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
* Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
* der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

<http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de>

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.